

Handelsname : NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)
Bearbeitungsdatum : 01.04.2014
Druckdatum : 01.04.2014

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.1)

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

Relevante identifizierte Verwendungen

Produktkategorien

PC9 - Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner

Bemerkung

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Brillux GmbH & Co. KG, Industrielack
www.brillux-industrielack.de

Straße : Otto-Hahn-Straße 14

Postleitzahl/Ort : D-59423 Unna

Telefon : +49 (0)2303 8805-0

Telefax : +49 (0)2303 8805-119

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin, Beratung in Deutsch und Englisch
Telefon: +49 (0)30 30686 790.

2. Mögliche Gefahren

Das Produkt ist keine gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Keine

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

92	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten.
99	Enthält Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate ; Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
101	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119909640-43 ; EG-Nr. : 230-565-0; CAS-Nr. : 7195-44-0

Gewichtsanteil : 1 - 3,7 %

Einstufung 67/548/EWG : R43 Xi ; R41 Xi ; R38

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Skin Irrit. 2 ; H315 Skin Sens. 1 ; H317

Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119912714-41 ; EG-Nr. : 230-638-7; CAS-Nr. :

Handelsname : NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)
Bearbeitungsdatum : 01.04.2014
Druckdatum : 01.04.2014

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.1)

7237-83-4

Gewichtsanteil : 1 - 1,8 %
Einstufung 67/548/EWG : N ; R51/53 R43 Xi ; R36
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Skin Sens. 1 ; H317 Eye Irrit. 2 ; H319 Aquatic Chronic 2 ; H411
Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; EG-Nr. : 214-291-9; CAS-Nr. : 1119-97-7
Gewichtsanteil : < 0,25 %
Einstufung 67/548/EWG : N ; R50/53 Xi ; R41 Xn ; R20/22 Xi ; R37/38

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife. Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum. Löschpulver. Kohlendioxid (CO₂). Sprühwasser. Für die Brandbekämpfung in manuellen oder automatischen Pulverbeschichtungsanlagen gemäß BGI 764 kann das Löschmittel CO₂ in mobilen Geräten und ortsfesten Feuerlöschanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik eingesetzt werden. Beim Einsatz anderer Löschmittel als CO₂ muss die Löschwirksamkeit nachgewiesen werden.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl. Inertgas unter Hochdruck.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x). Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Pyrolyseprodukte, toxisch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Bei Verbrennung starke Rußentwicklung. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Handelsname : NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)
Bearbeitungsdatum : 01.04.2014
Druckdatum : 01.04.2014

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.1)

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Staubeentwicklung vermeiden. Produktstäube nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Für Reinigung

Ausgetretenes Material trocken mit einem Staubsauger oder angefeuchtet mit einem Besen aufnehmen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. (Staubsauger Bauart B1, geeignet zum Aufsaugen brennbarer Stäube der Staubexplosionsklasse St1 und St2 in Zone 11). Wegen Staubbildung nicht trocken kehren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Vermeiden von: Stauberzeugung/-bildung. Staubablagerungen. Einatmen von Stäuben/Partikel. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

Brandschutzmaßnahmen

Stäube können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse : 13

Nicht zusammen lagern mit:

Starke Säure. Starke Lauge. Oxidationsmittel. Nahrungs- und Futtermittel.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nicht aufbewahren bei Temperaturen über : 25 °C

Schützen gegen : Feuchtigkeit.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

DNEL/DMEL und PNEC-Werte

DNEL/DMEL

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Industrie) (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)

Expositionsweg : Dermal

Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)

Handelsname : NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)
Bearbeitungsdatum : 01.04.2014
Druckdatum : 01.04.2014

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.1)

Grenzwert : 1,25 mg/kg
Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Industrie) (Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate ; CAS-Nr. : 7195-44-0)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)
Grenzwert : 2 mg/kg
Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Industrie) (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)
Grenzwert : 8,75 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Industrie) (Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate ; CAS-Nr. : 7195-44-0)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)
Grenzwert : 14 mg/m³

PNEC

Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)
Expositionsweg : Boden
Grenzwert : 0,0305 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) (Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate ; CAS-Nr. : 7195-44-0)
Expositionsweg : Wasser (Inklusive Kläranlage)
Grenzwert : 0,00294 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)
Expositionsweg : Wasser (Inklusive Kläranlage)
Grenzwert : 0,0067 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) (Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate ; CAS-Nr. : 7195-44-0)
Expositionsweg : Boden
Grenzwert : 0,00553 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz

Staubschutzbrille.

Bemerkung

BG-Regel 192 beachten.

Hautschutz

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp : Einmalhandschuhe. Stulpenhandschuhe

Erforderliche Eigenschaften : staubdicht.

Bemerkung : Nach dem Händewaschen verlorengewonnenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. BG-Regel 195 beachten. TRGS 401 beachten.

Körperschutz

Schutzkleidung tragen. Vorsicht bei der Auswahl der Schutzkleidung: Kontakt von Hals und Handgelenken mit dem Pulver wegen möglicher Hautreizungen oder Hautentzündungen vermeiden. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Empfohlenes Material : Naturfaser (z.B. Baumwolle). hitzebeständige Synthetikfaser.

Bemerkung : BG-Regel 189 beachten. TRGS 401 beachten.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: ungenügender Absaugung.

Geeignetes Atemschutzgerät

Atemfilter P2 (Partikel) verwenden.

Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben Empfehlungen zu Atemschutzmasken, die Standards EN 149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern.

Handelsname : NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)
Bearbeitungsdatum : 01.04.2014
Druckdatum : 01.04.2014

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.1)

Bemerkung

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. TRGS 402 beachten.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand : Pulver

Farbe : gemäß Produktbezeichnung.

Geruch

Schwach, charakteristisch.

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	>	50 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	(1013 hPa)	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	>	250 °C
Flammpunkt:		nicht anwendbar
Zündtemperatur:	>	450 °C
Untere Explosionsgrenze:	ca.	50 - 70 g/m ³
Obere Explosionsgrenze:		Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	(50 °C)	nicht anwendbar
Dichte:	(20 °C)	1,2 - 1,7 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	(20 °C)	unlöslich
pH-Wert:		nicht anwendbar
Viskosität :	(23 °C)	nicht anwendbar
Festkörpergehalt:		100 Gew-%

9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

Handelsname : NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)
Bearbeitungsdatum : 01.04.2014
Druckdatum : 01.04.2014

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.1)

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Wirkungen

Akute orale Toxizität

Parameter : LD50 (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)
Expositionsweg : Oral
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 2000 mg/kg
Parameter : LD50 (Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate ; CAS-Nr. : 7195-44-0)
Expositionsweg : Oral
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 2500 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter : LD50 (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 2000 mg/kg
Parameter : LD50 (Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate ; CAS-Nr. : 7195-44-0)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 2000 mg/kg

Reizung und Ätzwirkung

Primäre Reizwirkung an der Haut

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Pulverlacke können lokale Hautreizungen verursachen, insbesondere in Hautfalten oder beim Tragen enger Kleidung.

Sensibilisierung

Die Bestandteile "Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate; EG-Nr.: 230-565-0, CAS-Nr.: 7195-44-0" und "Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate; EG-Nr.: 230-638-7, CAS-Nr.: 7237-83-4" wurden nach Herstellerangaben in Pulverlacken für eine Gesamtkonzentration kleiner 5,5 % als nicht sensibilisierend getestet.

Bei Hautkontakt

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Nach einer Sensibilisierung durch epoxidhaltige Verbindungen können bei einer späteren Belastung mit sehr geringen Mengen schwere allergische Reaktionen auftreten.

11.4 Zusätzliche Angaben

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)
Spezies : Fisch
Wirkdosis : > 6,7 mg/l
Expositionsdauer : 96 h
Methode : OECD 203

Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Parameter : EC50 (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)
Spezies : Daphnien
Wirkdosis : 21,7 mg/l
Expositionsdauer : 48 h
Methode : OECD 202

Handelsname : NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)
Bearbeitungsdatum : 01.04.2014
Druckdatum : 01.04.2014

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.1)

Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter : EC50 (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)
Spezies : Algen
Wirkdosis : 27,45 mg/l
Expositionsdauer : 72 h
Methode : OECD 201

Chronische (langfristige) Algentoxizität

Parameter : NOEC (Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate ; CAS-Nr. : 7237-83-4)
Spezies : Algen
Wirkdosis : 0,6 mg/l
Expositionsdauer : 72 h
Methode : OECD 201

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau

Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich.

Biologischer Abbau

Das Produkt ist, entsprechend der gewünschten Beständigkeit, biologisch schwer abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Weitere ökologische Hinweise

Zusätzliche Angaben

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Abfallschlüssel Verpackung

EWC-Code: 08 02 01.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.2 Zusätzliche Angaben

Kapitel 7 und 8 beachten.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Handelsname : NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)
Bearbeitungsdatum : 01.04.2014
Druckdatum : 01.04.2014

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.1)

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I) : 1 - 5 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse : 2 (Wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 001 beachten. TRGS 400 beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · 02. Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG) · 02. Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG) - Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe

16.2 Abkürzungen und Akronyme

TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe. BGR(I): Berufsgenossenschaftliche Regel (Information). VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe. VCI: Verband der Chemischen Industrie. EWC: Europäischer Abfallkatalog.

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH205	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH208	Enthält Bis(2,3-epoxypropyl) terephthalate ; Tris(oxiranylmethyl)benzene-1,2,4-tricarboxylate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Handelsname : NT-Polyesterpulver PE 5971 (SORTE 5971)
Bearbeitungsdatum : 01.04.2014
Druckdatum : 01.04.2014

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.1)

16.5 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
36	Reizt die Augen.
37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
38	Reizt die Haut.
41	Gefahr ernster Augenschäden.
43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

16.6 Schulungshinweise

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.
